

1 / 2019

Steuern & Wirtschaft

Newsletter zu wirtschaftsrelevanten Änderungen im Steuerrecht



/ Aktuelle Steuergesetzänderungen

/ Behandlung von Genussrechten

/ Qualifizierungschancengesetz



Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dem Jahresbeginn sind wieder zahlreiche Veränderungen in den Bereichen Steuern und Wirtschaft in Kraft getreten. Im sog. Jahressteuergesetz 2018 werden zum einen die gesetzlichen Vorschriften zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel über Onlineplattformen neu geregelt.

Zum anderen wurden lohnsteuerliche Vereinfachungen beim Jobticket als auch beim E-Bike geschaffen. Einen Überblick über diese und weitere wichtige Änderungen zum 1.1.2019 haben wir am Anfang des Rundschreibens platziert.

Zu diesen und den weiteren Themen wünsche ich Ihnen eine informative Lektüre!

Rainer Inzelmann

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Partner

rainer.inzelmann@schomerus.de

Tel. Sekretariat: 040 / 37 601 23 42

Inhalt

STEUERN

- 3 / Aktuelle Steuergesetzänderungen
- 4 / Wichtige lohnsteuerliche Neuerungen
- 4 / Ablauf von Aufbewahrungsfristen und Entsorgung von Unterlagen in 2019
- 5 / Gleichzeitige Anerkennung von Genussrechten als Eigen- und Fremdkapital
- 6 / Sachverständigengutachten bei der Unternehmensbewertung
- 6 / Beschränkung der Einkünftekorrektur in internationalen Konzernen
- 7 / Zuzahlung des Arbeitnehmers zu einem privat genutzten Firmenwagen
- 7 / Arbeitgeberzuschüsse zur betrieblichen Altersversorgung ab 1.1.2019
- 8 / Auswirkung der Mindestlohnanpassung auf Minijobs
- 8 / Polen: Steuerliche Änderungen
- 9 / Neues Merkblatt zum internationalen Verständigungs- und Schiedsverfahren
- 9 / Änderung des Umsatzsteueranwendungserlasses
- 10 / Umsatzsteuerliche Neuerungen für den Handel auf Onlinemarktplätzen
- 10 / Entstehung der Umsatzsteuer bei Ratenzahlungen und Sollbesteuerung

RECHT

- 11 / Qualifizierungschancengesetz

JAHRESABSCHLUSS

- 11 / Änderungen bei der Definition eines Geschäftsbetriebs nach IFRS 3

STEUERN

Aktuelle Steuergesetzänderungen

Zum Jahresbeginn 2019 ist wieder eine Vielzahl von Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Die wichtigsten Neuerungen im steuerlichen und betrieblichen Bereich haben wir nachfolgend zusammengestellt:

- Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird dauerhaft auf 2,5 % (bisher: 3,0 %) gesenkt.
- Der Beitrag der Pflegeversicherung steigt um 0,5 % von 2,55 % auf 3,05 %.
- Die kassenindividuellen Zusatzbeiträge bei der gesetzlichen Krankenversicherung werden ab sofort wieder zu gleichen Teilen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern (bzw. der Rentenkasse) bezahlt.
- Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern unter bestimmten Voraussetzungen lohnsteuerfrei ein Jobticket oder ein E-Bike zur Verfügung stellen (siehe auch gesonderter Beitrag „Wichtige lohnsteuerliche Neuerungen ab 1.1.2019“).
- Mitarbeiter von Unternehmen mit mehr als 200 Arbeitnehmern haben einen Rechtsanspruch auf eine Arbeitszeitreduzierung für einen Zeitraum von ein bis fünf Jahren. Bei Betrieben mit 46 bis 200 Mitarbeitern muss pro 15 Beschäftigte nur ein Antrag auf befristete Teilzeitarbeit gewährt werden.
- Der Mindestlohn steigt von 8,84 € auf 9,19 € und ab dem 1.1.2020 auf 9,35 € pro Stunde.
- Betreiber von elektronischen Marktplätzen, neben Amazon oder eBay auch aller kleineren Marktplätze, sind verpflichtet, Angaben von Händlern aufzuzeichnen, für deren Umsätze in Deutschland eine Umsatzsteuerpflicht in Betracht kommt (siehe auch gesonderter Beitrag „Umsatzsteuerliche Neuerungen für den Handel auf Onlinemarktplätzen“).
- Im Umsatzsteuerrecht wird die Unterscheidung zwischen Wertgutschein und Warengutschein aufgegeben. Der Zeitpunkt der Umsatzbesteuerung beim Aussteller des Gutscheins richtet sich danach, ob es sich um einen Einzweckgutschein (Umsatzsteuerpflicht bei Ausstellung durch das leistende Unternehmen) oder einen Mehrzweckgutschein (Umsatzsteuerpflicht bei Einlösung) handelt.
- Die Anhebung des Grundfreibetrags bei der Einkommensteuer um 168,00 € und des Kinderfreibetrags um 192,00 € sowie die Anpassung des Steuertarifs führen zu einkommensteuerlichen Entlastungen.
- Das Kindergeld wird ab dem 1.7.2019 monatlich um 10,00 € steigen.
- Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung beträgt nun sieben Monate, d.h. die Steuererklärungen 2018 müssen bis zum 31.7.2019 abgegeben werden. Werden die Erklärungen durch einen Steuerberater erstellt, verlängert sich die Abgabefrist auf den 28.2.2020.

STEUERN

Wichtige lohnsteuerliche Neuerungen

Das sog. „Jahressteuergesetz 2018“ enthält auch lohnsteuerliche Regelungen. Die wichtigsten Neuerungen ab dem 1.1.2019 sind:

Steuerfreistellung von Jobtickets

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern Jobtickets für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Verfügung stellen. Diese sind steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Begünstigt sind auch Barzuschüsse zu den von Arbeitnehmern erworbenen Jobtickets. Die steuerfreien Leistungen mindern die Entfernungspauschalen, die die Arbeitnehmer als Werbungskosten im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärungen ansetzen können.

Steuerfreie Gestellung von E-Bikes

Im Zeitraum vom 1.1.2019 bis zunächst zum 31.12.2021 bleibt die private Nutzung betrieblicher (Elektro-)Fahrräder lohnsteuerfrei, wenn sie den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Die Steuerbefreiung gilt allerdings nicht für die Umsatzsteuer. Außerdem umfasst sie nur Elektrofahräder, die das Fahren bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von

25 km/h unterstützen. Leistungsstärkere Elektrofahräder gelten steuerlich als Fahrzeuge, bei denen wie bei Pkw die 1 %-Regelung anzuwenden ist.

Falls die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern im Rahmen einer Entgeltumwandlung erfolgt, ist der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung zu versteuern.

Steuervorteil für Elektro- und Hybridfahrzeuge

Für Elektro- und Hybridfahrzeuge mit einer CO₂-Emission von höchstens 50 g je Fahrtkilometer oder einer elektrischen Reichweite von 40 km wird der geldwerte Vorteil für Privatfahrten auf 1 % des halben Bruttolistenpreises pro Monat gesenkt. Mit dieser Vergünstigung um 50 % soll die Nutzung entsprechender Fahrzeuge gefördert werden. Der Vorteil gilt aber nur für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022 angeschafft oder geleast werden. Für umsatzsteuerliche Zwecke ist die Regelung nicht anzuwenden.

STEUERN

Ablauf von Aufbewahrungsfristen und Entsorgung von Unterlagen in 2019

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von sechs bzw. zehn Jahren können Unternehmen die betreffenden Unterlagen vernichten. Ab dem 1.1.2019 dürfen daher folgende Buchhaltungsunterlagen entsorgt bzw. auf elektronischen Datenträgern gelöscht werden:

- Aufzeichnungen der Jahre 2008 und früher
- Inventare, die bis zum 31.12.2008 aufgestellt worden sind
- Bücher, Journale und Konten, in denen die letzten Eintragungen im Jahr 2008 oder früher erfolgt sind
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die im Jahr 2008 oder früher aufgestellt worden sind
- Buchungsbelege aus dem Jahr 2008 oder früher

- Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2012 oder früher empfangen bzw. versandt wurden
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2012 oder früher

Hierbei sind allerdings die Fristen für die Steuerfestsetzung zu beachten. Die vorstehend genannten Unterlagen dürfen daher nicht vernichtet werden, wenn sie noch von Bedeutung sind, z. B.

- für eine begonnene steuerliche Betriebsprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Betriebsprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,

- zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt oder
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen für diese Jahre.

Eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren gilt auch für Privatpersonen, deren Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen und aus sonstigen Einkunftsquellen insgesamt 500.000,00 € im Kalenderjahr übersteigen. Ab dem 1.1.2019 dürfen entsprechende Aufzeichnungen und Unterlagen aus dem Jahr 2012 und früher vernichtet werden, wenn diese für laufende Verfahren nicht mehr von Bedeutung sind.

STEUERN

Gleichzeitige Anerkennung von Genussrechten als Eigen- und Fremdkapital

Genussrechte verbriefen einen festen oder variablen Gewinnanteil an einem Unternehmen. Sie werden regelmäßig zur Verbesserung der handelsrechtlichen Eigenkapitalquote eingesetzt. Demgegenüber sind sie bei entsprechender Gestaltung steuerrechtlich als Fremdkapital anzusehen. Vergütungen an die Inhaber der Genussrechte mindern dann das steuerpflichtige Ergebnis des Unternehmens.

Dagegen musste nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung ein Genussrecht, das handelsrechtlich Eigenkapital darstellte, stets auch in der Steuerbilanz als Eigenkapital ausgewiesen werden. Das hatte zur Folge, dass Ausschüttungen an die Inhaber der Genussrechte steuerlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden durften.

Diese Auffassung hat die Finanzverwaltung am 18.7.2018 aufgegeben. Danach ist Genussrechtskapital in der Steuerbilanz jetzt grundsätzlich als Verbindlichkeit auszuweisen – und zwar auch

dann, wenn in der Handelsbilanz Eigenkapital passiviert wird. Demzufolge sind Vergütungen aus Genussrechtskapital steuerlich als Betriebsausgaben abziehbar.

Anders ist die Rechtslage allerdings, wenn ein Genussrecht auch eine Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös eines Unternehmens gewährt. In diesem Fall dürfen die Auszahlungen von Vergütungen für das Genussrecht das steuerliche Einkommen der Gesellschaft weiterhin nicht mindern.

STEUERN

Sachverständigengutachten bei der Unternehmensbewertung

Bewertungsfragen, sei es für den Unternehmenswert oder den Wert eines einzelnen Wirtschaftsguts, rücken immer mehr in den Fokus der Finanzverwaltung. Vor allem bei Betriebsprüfungen zieht das Finanzamt immer häufiger Fachprüfer für Unternehmensbewertungen hinzu.

Kommt es dann zu einem finanzgerichtlichen Streit, kann der Steuerpflichtige verlangen, dass das Finanzgericht ein Sachverständigengutachten eines unabhängigen Dritten einholt. Dies entschied der Bundesfinanzhof am 5.10.2018 mit der Begründung, dass dem Finanzgericht aufgrund der komplexen Wertermittlung regelmäßig die dafür erforderliche Sachkunde fehlt.

Die Wertfindung ist betriebswirtschaftlich und steuerrechtlich äußerst komplex. Steuerpflichtige sollten daher bereits in Streitfällen schon während der Betriebsprüfungen eigene Sachverständige für Bewertungsfragen einbeziehen. Durch Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsstandards kann der eigene Sachverständige die Wertfindung in der Betriebsprüfung objektivieren und dadurch unterstützen. Kommt es dennoch zum finanzgerichtlichen Streit, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass der gerichtlich bestellte Gutachter dieselben Bewertungsstandards anwendet und zu ähnlichen Werten gelangt.

STEUERN

Beschränkung der Einkünftekorrektur in internationalen Konzernen

Wird bei Geschäften mit ausländischen Tochtergesellschaften gegen den Fremdvergleichsgrundsatz verstoßen und werden dementsprechend in Deutschland zu niedrige Erträge erzielt, sieht das deutsche Steuerrecht eine Erhöhung der deutschen Einkünfte vor.

Das betrifft insbesondere Zinserträge aus Darlehen und Gebühren für Garantieerklärungen zugunsten von Tochtergesellschaften. Bei entsprechenden inländischen Geschäftsbeziehungen muss keine solche Einkünftekorrektur vorgenommen werden.

Am 31.5.2018 entschied der Europäische Gerichtshof, dass die Einkünftekorrektur bei grenzüberschreitenden Fällen gegen das Europarecht verstößt, wenn der Steuerpflichtige wirtschaftliche Gründe für die Vereinbarung unüblich niedriger Preise nachweisen kann. Die deutschen Steuergesetze enthalten bisher keine solche Ausnahmeregelung und verstoßen diesbezüglich gegen europäisches Recht.

Das Bundesfinanzministerium hat am 6.12.2018 zu den Auswirkungen des Urteils Stellung genommen. Danach sind wirtschaftliche Gründe nur dann anzuerkennen, wenn sie im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen stehen. Das sollen solche Maßnahmen sein, die auf die Vermeidung der Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Tochtergesellschaft zielen.

HINWEIS

Die Finanzverwaltung erkennt derzeit nur Sanierungsmaßnahmen als Grund für unüblich niedrige Zinssätze oder Avalgebühren zugunsten von ausländischen Tochtergesellschaften an. Damit legt sie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sehr eng aus. Betroffene Steuerpflichtige sollten prüfen, ob bei fehlenden Sanierungsmaßnahmen andere wirtschaftliche Gründe vorliegen und ggf. gegen die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung vorgehen.

STEUERN

Zuzahlung des Arbeitnehmers zu einem privat genutzten Firmenwagen

Der Lohnsteuerpflichtige geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung eines Firmenwagens durch den Arbeitnehmer wird üblicherweise pauschal nach der sog. 1 %-Methode ermittelt.

Eine einmalige Zuzahlung des Arbeitnehmers zu den Kosten für die Anschaffung des Firmenwagens (z.B. für eine gewünschte Sonderausstattung) führt zu einer Kürzung des geldwerten Vorteils. Nach Auffassung der Finanzverwaltung mindert der Zuschuss den geldwerten Vorteil aus der Pkw-Nutzung bei der 1 %-Regelung ab dem Jahr der Zahlung solange auf null, bis er komplett verbraucht ist.

Dies gilt nach Ansicht des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 16.4.2018 nur, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer keine bestimmte Nutzungsdauer für den Pkw vereinbart haben. Ist hingegen die Dauer der Nutzungsüberlassung des Pkw ausdrücklich vereinbart, ist die vom Arbeitnehmer geleistete Zahlung für den Kauf des Firmenwagens gleichmäßig auf diesen Zeitraum als Minderung des geldwerten Vorteils zu verteilen. Dies kann in Hinblick auf Steuerprogressionseffekte oder für die Einhaltung von Entgeltgrenzen (z.B. bei geringfügig Beschäftigten) günstiger sein.

Gegen dieses Finanzgerichtsurteil ist ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. Entsprechende Fälle, bei denen eine Verteilung des Minderungsbetrags auf die vereinbarte Nutzungsdauer steuerlich günstiger wäre, sollten daher durch Einspruch oder Änderungsantrag offen gehalten werden.

STEUERN

Arbeitgeberzuschüsse zur betrieblichen Altersversorgung

Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, Entgelt zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung umzuwandeln.

Bei Nutzung eines Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung werden Arbeitgeber jetzt durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz dazu verpflichtet, die durch die Entgeltumwandlung eingesparten Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung in Form eines Arbeitgeberzuschusses für die Altersversorgung der Arbeitnehmer zu verwenden. Die Neuregelung gilt für Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die ab dem 1.1.2019 abgeschlossen werden. Bei bis zum 31.12.2018 abgeschlossenen Vereinbarungen ist die Zuschusspflicht ab dem 1.1.2022 anzuwenden.

Unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen gilt:

1. Liegt das Arbeitsentgelt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze, kann der Arbeitgeber den Zuschuss pauschal mit 15 % des Umwandlungsbetrags bemessen.
2. Liegt das Arbeitsentgelt zwischen den Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und der Rentenversicherung, kann eine „spitze“ Abrechnung auf den konkret eingesparten Arbeitgeberbeitrag erfolgen. Dies kann zu erheblichem Verwaltungsaufwand führen. Der Arbeitgeber hat alternativ die Möglichkeit, pauschal 15 % des Umwandlungsbetrags in den Vertrag einzuzahlen.
3. Liegt das Arbeitsentgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen, erspart der Arbeitgeber keine Beiträge und muss daher keinen Zuschuss leisten.

Die Umsetzung sollte konkret mit dem jeweiligen Produktanbieter besprochen werden. Es ist möglich, dass Zahlungen an den Versorgungsträger nicht erhöht werden können, sodass der bisherige Beitrag konstant gehalten und neu auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber verteilt werden muss. In anderen Fällen kann es auch erforderlich sein, für den Arbeitgeberzuschuss einen Neuvertrag abzuschließen.

STEUERN

Auswirkung der Mindestlohnanpassung auf Minijobs

Der Mindestlohn wird ab dem Jahr 2019 von 8,84 € auf 9,19 € und ab dem Jahr 2020 auf 9,35 € je Arbeitsstunde erhöht. Dadurch ergibt sich eine Reduzierung der im Rahmen eines Minijobs maximal vergütungsfähigen Stunden.

Im Falle der Überprüfung, ob die Obergrenze von 450,00 € pro Monat für einen Minijob eingehalten wird, werden die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zuzüglich Urlaubsanspruch mit dem vereinbarten Lohn, mindestens aber dem gesetzlichen Mindestlohn bewertet. Erbringt ein zum Mindestlohn geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer mehr als die in der folgenden Tabelle aufgeführte Höchststundenzahl pro Monat, ist die Minijob-Grenze von 450,00 € überschritten und es entsteht ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit den sich daraus ergebenden Folgen.

Jahr	Mindestlohn	Höchststundenzahl
2018	8,84 €	50,9 = rd. 50,5
2019	9,19 €	48,9 = rd. 48,5
2020	9,35 €	48,1 = rd. 48,0

Eine Überschreitung der Minijob-Grenze in besonderen Ausnahmefällen und innerhalb bestimmter Grenzbeträge bleibt weiterhin unschädlich.

STEUERN

Polen: Steuerliche Änderungen

Zum 1.1.2019 sind in Polen u.a. folgende wesentliche steuerliche Änderungen in Kraft getreten:

- Einkünfte aus geistigen Eigentumsrechten, z.B. Lizenzeinnahmen oder Gewinne aus Patentverkäufen, unterliegen künftig einem Steuersatz von 5 %. Die Vergünstigung ist nur für geschützte Rechte anwendbar, die durch Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten des Steuerpflichtigen geschaffen oder verbessert wurden.
- Für Unternehmen, deren Umsätze nicht mehr als umgerechnet rd. 1,2 Mio. € betragen, gilt ein reduzierter Steuersatz von 9 % (bisher: 15 %). Veräußerungsgewinne sind von der Begünstigung ausgenommen.
- Fiktive Kosten für eine Eigenkapitalfinanzierung sind steuerlich abziehbar, soweit die hypothetischen Zinsen nicht mehr als rd. 60.000,00 € im Steuerjahr betragen und das Kapital für die Weiterentwicklung in der Gesellschaft verbleibt. Damit wird eine Gleichbehandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung geschaffen.
- Das in vielen Doppelbesteuerungsabkommen enthaltene Verfahren zur Befreiung von der Quellensteuer bei Zahlungen an ausländische Empfänger wird neu geregelt. Soweit Zahlungen an einen Empfänger rd. 470.000,00 € überschreiten, muss die Befreiung gesondert beantragt werden. Ersatzweise muss Quellensteuer einbehalten werden, die der Zahlungsempfänger auf Antrag von den Finanzbehörden erstattet erhält, wenn er die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die Quellensteuerbegrenzung nachweist.
- In Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben wurde erstmals eine Wegzugsteuer, sog. Exit Tax, eingeführt, die sowohl natürliche als auch juristische Personen betrifft. Ausgelöst wird die Steuer durch die Übertragung von Vermögen oder den Wechsel der steuerlichen Ansässigkeit ins Ausland.

STEUERN

Neues Merkblatt zum internationalen Verständigungs- und Schiedsverfahren

Das Bundesfinanzministerium hat am 9.10.2018 ein aktualisiertes Merkblatt zu internationalen Verständigungs- und Schiedsverfahren veröffentlicht. Solche Verfahren sind generell zwischen europäischen Staaten und darüber hinaus in vielen weiteren Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart. Ein Verständigungsverfahren wird durch den Steuerpflichtigen beantragt, wenn die Anwendung oder Nichtanwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und einem anderen Staat für ihn zu einer steuerlichen Mehrfachbelastung führt. Einigen sich die Staaten im Verständigungsverfahren nicht, so schließt sich auf Antrag des Steuerpflichtigen ein Schiedsverfahren an, in dem für die Staaten Einigungszwang besteht. Im Ergebnis wird auf diesem Wege eine doppelte Besteuerung vermieden.

Laut Merkblatt muss der Steuerpflichtige zukünftig auf sein Recht zur Durchführung eines Schiedsverfahrens verzichten, wenn er eine tatsächliche Verständigung mit der Finanzverwaltung vereinbaren will. Bei einem solchen Verzicht ist allerdings auch das Verständigungsverfahren nicht mehr Erfolg versprechend. Denn ohne Schiedsverfahren fehlt es am Einigungszwang zwischen den Staaten.

Tatsächliche Verständigungen werden regelmäßig im Rahmen von Betriebsprüfungen abgeschlossen, wenn die Sachverhalte schwierig und nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln sind. Durch tatsächliche Verständigungen erhält der Steuerpflichtige in der Praxis schnell Rechtssicherheit in strittigen Fällen. Eventuell muss er aber im Rahmen der tatsächlichen Verständigung eine zusätzliche Besteuerung im Ausland und damit eine Doppelbesteuerung akzeptieren.

Somit hat der Steuerpflichtige zukünftig die Wahl zwischen der baldigen Rechtssicherheit durch eine tatsächliche Verständigung bei Inkaufnahme einer gewissen Doppelbesteuerung und einer längerfristigen Unsicherheit über den Ausgang eines Verständigungsverfahrens mit eventuell anschließendem Schiedsverfahren zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

STEUERN

Änderung des Umsatzsteueranwendungserlasses

Das Bundesfinanzministerium hat am 14.12.2018 den Umsatzsteueranwendungserlass aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs überarbeitet. Folgende wesentliche Änderungen wurden vorgenommen:

- Es wurde eine klarstellende Übersicht zur Vorsteuerabzugsberechtigung und zum möglichen Berichtigungsbedarf bei nachträglichen Änderungen der Ausgangsumsätze eingefügt. Dadurch werden im Ergebnis die bisherigen Interpretationsspielräume eingengt. In den Fällen, in denen sich die Art der Ausgangsumsätze ändert, ist eine Überprüfung des Vorsteuerabzugs anhand der neuen Übersicht empfehlenswert.
- Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung für bestimmte Leistungen, wie z. B. die gewerbliche Vermietung, ist nach neuer Fassung auch dann zulässig, wenn es nur zu erfolglosen Vorbereitungshandlungen kommt. Eine steuerpflichtige Verwendungsabsicht muss jedoch objektiv dargelegt und nachgewiesen werden. Der Vorteil eines solchen Verzichts auf die Steuerbefreiung besteht darin, dass aus den mit den beabsichtigten Leistungen im unmittelbaren Zusammenhang stehenden vergeblichen Eingangsleistungen der volle Vorsteuerabzug möglich ist.

STEUERN

Umsatzsteuerliche Neuerungen für den Handel auf Onlinemarktplätzen

Gemäß dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet (siehe Ausgabe 4/2018, Seite 4) müssen die Betreiber von Onlinemarktplätzen (sog. Marktplatzbetreiber) künftig neue Pflichten beachten. Insbesondere haften sie für die nicht abgeführte Umsatzsteuer aus solchen Umsätzen, die von Händlern auf dem jeweiligen Onlinemarktplatz (sog. Onlinehändlern) erzielt werden. Von dieser Haftung werden sie nur befreit, wenn sie Bescheinigungen der Onlinehändler über deren umsatzsteuerliche Erfassung in Deutschland vorlegen können. Entsprechende Bescheinigungen müssen die Onlinehändler bei der Finanzverwaltung beantragen und dem Marktplatzbetreiber aushändigen.

Die Einführung der Bescheinigung ist zeitlich gestaffelt. Onlinehändler, die in Drittstaaten ansässig sind, müssen die Bescheinigung ab dem 1.3.2019 vorlegen. Onlinehändler, die in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind, sind von der Neuregelung erst ab dem 1.10.2019 betroffen.

Um die Antragstellungen seitens der Onlinehändler standardisiert abwickeln zu können, hat das Bundesfinanzministerium am 17.12.2018 den Mustervordruck USt 1 TJ zur Erteilung einer Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger veröffentlicht.

Im Übrigen implementiert die Finanzverwaltung zurzeit für die Marktplatzbetreiber eine Möglichkeit zum elektronischen Abruf der Händlerbescheinigungen. Wann die Implementierung abgeschlossen ist, lässt sich zurzeit noch nicht absehen. Bis dahin muss der Marktplatzbetreiber die Bescheinigungen in Papierform bei den Onlinehändlern anfordern.

STEUERN

Entstehung der Umsatzsteuer bei Ratenzahlungen und Sollbesteuerung

Bei der Sollbesteuerung entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Auf die Fälligkeit und Zahlung des Entgelts kommt es dabei nicht an. Dies hat zur Folge, dass der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer in vielen Fällen bereits an das Finanzamt abführen muss, obwohl er das Entgelt für seine Leistung noch nicht vereinnahmt hat. Problematisch ist dies insbesondere bei Ratenzahlungsgeschäften, wenn die einzelnen Raten über mehrere Monate bzw. Jahre verteilt gezahlt werden.

Der Europäische Gerichtshof entschied am 29.11.2018, dass bei Ratenzahlungsgeschäften die Umsatzsteuer nicht schon insgesamt im Zeitpunkt der Leistungserbringung, sondern jeweils erst in Teilbeträgen mit den einzelnen Zahlungen entsteht. Eine Vorfinanzierung der Umsatzsteuer durch den leistenden Unternehmer scheidet somit aus.

Die Anwendung dieses Urteils durch den Bundesfinanzhof und die Reaktion der deutschen Finanzverwaltung stehen derzeit noch aus. Die weitere Entwicklung bleibt also abzuwarten.

Für die Praxis hat das Urteil große Bedeutung. Auch im Bereich von Mietkaufverträgen sowie bestimmten Leasinggeschäften entsteht die Umsatzsteuer bisher bereits mit der Zurverfügungstellung des Gegenstandes. Dies könnte sich nun zugunsten der Steuerpflichtigen ändern.

Eine negative Wirkung könnte sich hinsichtlich des Vorsteuerabzugs bei Ratenzahlungen ergeben. Hierbei könnte bei analoger Anwendung des vorstehend genannten Urteils der Vorsteuerabzug ebenso erst mit Zahlung der jeweiligen Rate entstehen. Auch diesbezüglich bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

RECHT

Qualifizierungschancengesetz

Aufgrund der im Zuge der Digitalisierung gestiegenen Anforderungen an die Arbeitnehmer ist nach Auffassung des Gesetzgebers ein vergrößertes Weiterbildungsangebot unerlässlich geworden. Mit dem Qualifizierungschancengesetz haben ab dem 1.1.2019 Arbeitnehmer ganz unabhängig von Alter, Beschäftigtenanzahl im Betrieb oder ursprünglicher Ausbildung ein Recht auf Beratung zur Weiterbildung.

Für Unternehmer bietet das Gesetz Chancen, da die Weiterbildung der Mitarbeiter durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert wird – u.a. durch Lohnkostenzuschüsse, wenn die Arbeitnehmer für die Weiterbildung mit vollen Bezügen freigestellt werden. Weiterbildungskosten für Beschäftigte in Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern

können bis zu 100 % gefördert werden. Bei kleinen und mittleren Unternehmen sind bis zu 50 % Zuschuss möglich.

Voraussetzung hierfür ist jedoch u. a., dass die Weiterbildung nicht auf den aktuellen Arbeitsplatz bezogen sein darf, sondern den Arbeitnehmer für die komplexeren Arbeiten in der Zukunft vorbereitet.

JAHRESABSCHLUSS

Änderungen bei der Definition eines Geschäftsbetriebs nach IFRS 3

Das International Accounting Standards Board hat am 22.10.2018 Änderungen des IFRS 3 in Bezug auf die Definition eines Geschäftsbetriebs herausgegeben.

Die Anpassungen zielen darauf ab, in Erwerbsfällen Probleme bei der Abgrenzung eines Geschäftsbetriebs von einer Gruppe von Vermögenswerten zu lösen. Entsprechende Abgrenzungen sind z. B. hinsichtlich der Behandlung von Geschäfts- oder Firmenwerten sowie Erwerbskosten relevant.

Erworbene Aktivitäten bzw. Vermögenswerte müssen mindestens einen Ressourceneinsatz (Input) sowie einen substanziellen Prozess beinhalten und zusammen kundenspezifische Leistungen bzw. Ergebnisse (Output) schaffen, um als Geschäftsbetriebe be-

trachtet zu werden. Ergänzende Leitlinien und Beispiele sollen bei der Beurteilung helfen. Ferner wurde ein optionaler Konzentrationstest hinzugefügt, der eine vereinfachte Identifikation eines Geschäftsbetriebs ermöglichen soll.

Der Anwendungszeitpunkt der Änderungen betrifft Erwerbe in einem Geschäftsjahr, das ab dem 1.1.2020 beginnt. Eine vorzeitige Anwendung ist möglich.

Kontakt & Anfragen

Sprechen Sie uns bei Fragen oder weiterem Beratungsbedarf gern an – wir freuen uns über Ihre Nachricht.



Rainer Inzelmann

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner
rainer.inzelmann@schomerus.de
Tel. Sekretariat: 040 / 37 601 23 42

Kanzleins

Deutschlands beste Wirtschaftsprüfer:
Schomerus wurde vom manager-magazin wiederholt ausgezeichnet



Unter der wissenschaftlichen Leitung der WGMB (www.wgmb.org) hat das manager-magazin abermals die besten Wirtschaftsprüfer Deutschlands ermittelt. Schomerus hat sich in diesem Jahr einen Platz im exklusiven Kreis der ausgezeichneten Firmen in der Kategorie »Mittelstand« gesichert und beweist damit nach der Auszeichnung in der Kategorie »Challenger« (in 2018) dauerhaft hohe Leistungsqualität und Kundenorientierung.

Insgesamt tragen 53 Firmen das Mittelstands- Siegel des Jahres 2019. Ihre Leistungen wurden von 760 Führungskräften bewertet von Vorständen und Geschäftsführern, von Bereichsleitern und von Fachabteilungen unterschiedlichster Couleur. Experten für Finanzen, Rechnungswesen und Controlling haben sich ebenso daran beteiligt wie strategische Planer, Marketing und Vertriebsverantwortliche und Spezialisten für Produktion, Logistik, IT und Recht.

Veröffentlichung der Ergebnisse im manager magazin Ausgabe 4/2019

Veranstaltungshinweis

28.05.2019

HLB Praxisforum Umsatzsteuer

Uneinheitliche Regeln in der EU, unklare Anforderungen: Das Umsatzsteuergesetz in Deutschland hat sich bisher für Sie wahrlich nicht immer von seiner besten Seite gezeigt. Das soll sich im kommenden Jahr ändern: Mit einem ersten großen Schritt hin zu einer umfassenden Umsatzsteuerreform zieht der Gesetzgeber die Reißleine. Was ändert sich für Sie?

Was Sie mit der Reform erwartet und worauf Sie sich in diesem Jahr bereits einstellen können, beantworten unsere Fachkollegen. Dabei greifen wir gern Ihre konkreten Fragen auf und geben Ihnen Ratschläge, worauf Sie im Tagesgeschäft und bei anstehenden Entscheidungen achten sollten.

Die folgenden vier Kernthemen stehen dabei im Fokus unseres Praxisforums: die sog. Quick Fixes, die insbesondere auf die Verfahrensweisen bei Reihengeschäften und Konsignationslagern abzielen, Veränderungen bei der Organschaft, die vereinfachte Rechnungsstellung im MOSS-Verfahren sowie neue Haftungsregeln für Betreiber von E-Commerce-Marktplätzen.

Das HLB Praxisforum Umsatzsteuer ist Teil einer bundesweiten Veranstaltungsreihe, die von der Fachgruppe Umsatzsteuer des Netzwerks HLB Deutschland initiiert wurde. Alle Veranstaltungstermine und -orte sowie die jeweiligen Anmeldemöglichkeiten sind unter www.hlb-praxisforum.de aufgeführt.

Weitere Informationen und Online-Anmeldung unter www.schomerus.de/veranstaltungen



Schomerus & Partner mbB

Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer
Deichstraße 1 · 20459 Hamburg

www.schomerus.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis. Redaktionsschluss: 08. 02. 2019